

Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at
Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Bundesrates
Robert Seeber
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.178.710

. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten Gruber-Pruner, Genossinnen und Genossen haben am 12. März 2020 unter der **Nr. 3754/J-BR** an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Children on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria (Abschließende Bemerkung des Komitees für Kinderrechte der Vereinten Nationen zum fünften und sechsten Staatenbericht Österreichs) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) prüfte auf seiner 2448. und 2449. Sitzung (CRC/C/SR.2448 und 2449) am 30. und 31. Januar 2020 die kombinierten fünften und sechsten Berichte Österreichs (CRC/C/AUT/5-6) und nahm die vorläufigen Concluding Observations in der 2460. Sitzung am 7. Februar 2020 an. Die endgültige Version der Concluding Observations (CRC/C/AUT/CO/5-6) wurde am 6. März 2020 veröffentlicht und ist auf der Website des UN-Kinderrechtsausschusses abrufbar (https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fAUT%2fCO%2f5-6&Lang=en).

Eine offizielle deutschsprachige Version der Concluding Observations wird in Kürze vorliegen und auf der Website www.kinderrechte.gv.at veröffentlicht werden.

Der Ausschuss hat auf Grundlage eines umfassenden Dialogs mit der Zivilgesellschaft einerseits und mit der ressortübergreifenden österreichischen Delegation andererseits seine Anmerkungen bzw. Vorstellungen über eine weitere vertiefte Umsetzung der Konvention in seinen „Concluding Observations“ (OHCRC: „Based on this constructive dialogue, the Committee publishes its concerns and recommendations, referred to as “concluding observations”“) zum Ausdruck gebracht.

Zu den Fragen 1 und 4:

- Wie bewerten Sie bzw. Ihr Kabinett die Umsetzung der Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums allgemein?
- Ist Ihnen das oben genannte Dokument, also die *Concluding Observations*, des UN-Kinderrechtekomitees bekannt?
 - a. Wenn ja: Was sind die Abteilung Ihres Ministeriums bzw. Kabinetts daraus?
 - b. Wenn ja: Werden Sie Maßnahmen setzen, um auf die angesprochenen Mängel einzugehen?
 - i. Wenn ja: welche?
 - ii. Wenn nein: warum nicht?
 - c. Wenn ja: Wie erklären Sie sich die Mängel die die Vereinten Nationen aufzeigen und wie sind diese mit dem Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte in Einklang zu bringen?
 - d. Wenn nein: Warum nicht?

Vorausschickend möchte ich sagen, dass die Bundesregierung sich im Regierungsprogramm zur Stärkung der Grund- und Menschenrechte bekennt. Die Kinderrechte nehmen hier einen wichtigen Platz ein. Anlässlich von 30 Jahren Kinderrechte soll es eine Evaluierung des Grundrechtsschutzes im BVG Kinderrechte geben. Die daraus konkret erwachsenden Maßnahmen fallen nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts, dennoch ist es mir ein großes Anliegen, dass dort, wo mein Ressort Berührungspunkte mit den Rechten von Kindern hat, diese entsprechend berücksichtigt und miteinbezogen werden.

Die *Concluding Observations* wurden der ressortübergreifenden österreichischen Delegation und den Menschenrechtskoordinator_innen zur Kenntnis gebracht und sind meinem Ressort bekannt.

In den vorläufigen *Concluding Observations* des UN-Kinderrechtsausschusses zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs (CRC/C/AUT/CO/5-6) war nicht von einer mangelhaften Umsetzung der Kinderrechte in Österreich die Rede. Die *Concluding Observations* geben uns wichtige Hinweise und Empfehlungen, um den Schutz der Kinderrechte in Österreich zu verbessern. Natürlich legt mein Ressort auf jene *Concluding Observations*, die Vorhaben des BMK betreffen, besonderes Augenmerk.

Zu den Fragen 2, 3 und 7:

- Welche Anstrengungen haben Sie unternommen, damit die Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums umgesetzt werden?
- Wird in Ihrem Ministerium sichergestellt, dass die Kinderrechte umfassend durch die Arbeit der MitarbeiterInnen des Ressorts und des Kabinetts berücksichtigt werden?
 - a. Wenn ja: Durch welche Maßnahmen wird das erreicht?
 - b. Wenn ja: Wer ist konkret mit der Durchführung bzw. Umsetzung beauftragt?
 - c. Wenn ja: Wird die Durchführung bzw. Umsetzung evaluiert?
 - d. Wenn nein: Warum nicht?
- Welche Maßnahmen haben Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung getroffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?

Generell ist zu sagen: Bei jedem Regelungsvorhaben oder sonstigem in Frage kommenden Vorhaben ist die Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GrundsatzVO durchzuführen und dem jeweiligen Entwurf anzuschließen. Im Instrument der WFA wird auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass unter anderem den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBI. I Nr. 4/2011, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung getragen, dem Ziel und Zweck des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBI. Nr. 359/1994, entsprochen sowie allgemein die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern und junger Erwachsener in den betroffenen Regelungsbereichen berücksichtigt werden.

Da auch dieses Rechtsgebiet einem kontinuierlichen Wandel unterzogen ist, finden entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Wirkungsfolgenabschätzung Eingang.

Zu Frage 5:

➤ *Zur Legistik ihres Ministeriums:*

- a. *Listen Sie jene Gesetze auf, die einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.*
- b. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nach einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte als fehlerhaft erkannt wurden.*
- c. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nach der Erkenntnis, dass sie dem BVG Kinderrechte nicht genügen, bereits geändert wurden.*
- d. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nicht einem Screening hinsichtlich Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.*
 - i. *Begründen Sie, wieso diese nicht begutachtet wurden.*
- e. *Listen Sie jene Gesetze auf, die geändert werden müssen, damit Sie dem BVG Kinderrechte entsprechen und führen Sie die notwendigen Änderungen sortiert nach Gesetzestext im Detail an.*

Seit Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist diese für jedes Regelungsvorhaben oder sonstiges in Frage kommendes Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GrundsatzVO durchzuführen und dem jeweiligen Entwurf anzuschließen. Wie bereits in der Antwort zur Frage 2,3 und 7 beantwortet, wird im Instrument der WFA auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass unter anderem den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBI. I Nr. 4/2011, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung getragen, dem Ziel und Zweck des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBI. Nr. 359/1994, entsprochen sowie allgemein die Bedürfnisse und

Sichtweisen von Kindern und junger Erwachsener in den betroffenen Regelungsbereichen berücksichtigt werden.

Da auch dieses Rechtsgebiet einem kontinuierlichen Wandel unterzogen ist, finden entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Wirkungsfolgenabschätzung Eingang.

Zu Frage 6:

- *Welche Aufgaben sind von den Ländern bzw. Gemeinden zu leisten, um die Umsetzung der Kinderrechte zu erreichen? Listen Sie diese nach Ländern sortiert auf.*

Als Staatsvertrag unter Erfüllungsvorbehalt iSd Art 50 Abs. 2 Z 4 B-VG bedarf die Kinderrechtekonvention (KRK) zu ihrer Umsetzung in das österreichische Recht einfacher Bundes- und Landesgesetze (ErlRV 413 BlgNR XVIII. GP1). Fragen zur Umsetzung der Kinderrechtekonvention durch Länder und Gemeinden fallen nicht in meinen Wirkungsbereich.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Welche Maßnahmen gedenken Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung zu treffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*
- *Wie gedenken Sie folgende Teile der Concluding Observations umzusetzen, die in besonderem Maße Ihre Agenden betreffen?*
- a. *Abschnitt III.C. (General principles)?*
 - b. *Abschnitt III. H. (Basic health and welfare)? Im Speziellen die Nummer:*
 - i. *35. (The Committee recommends that the State party:*
(a) Ensure that its climate mitigation policies, in particular those concerning the reduction of greenhouse gas emissions in line with the State Party's international commitments, are compatible with the principles of the Convention, including the rights to the enjoyment of the highest attainable standard of health and an adequate standard of living, and that the special vulnerabilities and needs of children, as well as their views, are systematically taken into account throughout the implementation, monitoring and evaluation of these policies;
(b) Conduct an assessment of policies related to the transportation sector and the impacts of resulting atmospheric pollution and emissions of greenhouse gases on children's rights as a basis for designing a well-resourced strategy to remedy the situation, and eliminate any subsidies contributing to the promotion of modes of transportation undermining the rights of children to the highest attainable standard of health.
 - c. *Abschnitt III. K. (Ratification of the Optional Protocol on a communications procedure)?*
 - d. *Abschnitt III.L. (Ratification of international human rights instruments)?*
 - e. *Abschnitt III.M. (Cooperation with regional bodies)?*
 - f. *Abschnitt V. (Implementation and reporting)?*

Um unser ambitioniertes Ziel, ein klimaneutrales Österreichs 2040, auf sozial gerechte Art und Weise zu erreichen, braucht es viele Bausteine. In den Gesetzgebungsprozess müssen dabei auch die speziellen Bedürfnisse von Kindern und die Bedingungen, die sie zum gesunden Heranwachsen brauchen, Eingang finden.

Der nationale Energie- und Klimaplan sieht als Instrument zur Reduktion von CO2-Emissionen den stufenweisen Abbau von kontraproduktiven Anreizen und Subventionen vor. Mit diesem Vorhaben kann der Empfehlung mit der Nummer 35.b. Rechnung getragen werden.

Die Concluding Observations, die mein Haus betreffen, sollen auch in Zukunft bei der Erstellung von Regelungen berücksichtigt werden und im Rahmen der WFA dokumentiert werden.

Leonore Gewessler, BA

